

BGer 8C 717/2016 vom 15. März 2017

Bundesgericht, 2017-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_717_2016

FR: TF 8C 717/2016 du 15 mars 2017

IT: TF 8C 717/2016 del 15 marzo 2017

Regeste

Invalidenversicherung (Prozesvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 15.03.2017 8C 717/2016 (8C_717/2016)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 15.03.2017 8C 717/2016
(8C_717/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
15.03.2017 8C 717/2016 (8C_717/2016)

Invalidenversicherung (Prozesvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_717/2016
Urteil vom 15. März 2017 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____, vertreten durch
Rechtsanwalt Kaspar Gehring, Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle für Versicherte im
Ausland IVSTA, Avenue Edmond-Vaucher 18, 1203 Genf, Beschwerdegegnerin.
Gegenstand Invalidenversicherung (Prozesvoraussetzung), Beschwerde gegen die
Verfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. September 2016. Nach Einsicht in die
Beschwerde vom 27. Oktober 2016 gegen die Verfügung des Bundesverwaltungsgerichts
vom 27. September 2016, in Erwägung, dass die Vorinstanz mit der angefochtenen
Verfügung das Gesuch des Beschwerdeführers um weitere Sistierung des die Verfügung der
IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA vom 7. August 2013 betreffenden Verfahrens
C-5051/2013 abwies, dass solche Zwischenentscheide vor Bundesgericht selbstständig nur
angefochten werden können, wenn der Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden
Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ; SVR 2015 ALV Nr. 9 S. 25, E. 5.2
[Urteil 8C_581/2014 vom 16. März 2015] mit Hinweis u.a. auf BGE 137 III 522), dass sich
dabei die Rügen auf die Verletzung verfassungsmässiger Rechte beschränken müssen (Art.
98 BGG), dass der Beschwerdeführer den nicht wieder gutzumachenden Nachteil bei
Fortführung des Prozesses darin erblickt, dass es ihm als eine Freiheitsstrafe auf den
kapverdischen Inseln absolvierender Person verunmöglicht sei, sich zu alsdann später vor
Bundesgericht lediglich noch unter dem Blickwinkel der Willkür beanstandbaren
Sachverhaltsfragen (s. Art. 97 Abs. 1 BGG) gehörig einzubringen, dass, sollten als
Konsequenz aus der Fortführung des Verfahrens die vom Beschwerdeführer angerufenen
Verfahrensrechte wie der Anspruch auf rechtliches Gehör oder die Waffengleichheit, aber
auch der Untersuchungsgrundsatz, verletzt werden, er dies im Rahmen einer Beschwerde in
der Sache selbst noch vorbringen können wird, dass überdies zum gegenwärtigen Zeitpunkt
unklar ist, wie der Entscheid in der Sache selbst ausgehen wird, dass es dergestalt
offensichtlich am nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a
BGG fehlt, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die
Beschwerde nicht einzutreten ist, dass angesichts der Aussichtslosigkeit der

Beschwerdeführung das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist (Art. 64 Abs. 1 BGG), dass indessen umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 15. März 2017 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.